

Voraussichtliche Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur (Stand: 15.10.2020)

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

gültig ab: 01.01.2021

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzlichen Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die Preise können bis 1.1.2021 nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ARegV geändert werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh			
Umspannung HS/MS	HS/MS	9,33	2,67	60,89	0,60	10,15	0,60
Mittelspannung *	MS	14,73	3,44	69,10	1,26	11,52	1,26
Umspannung MS/NS	MS/NS	20,46	3,77	69,70	1,80	11,62	1,80
Niederspannung	NS	26,81	4,15	52,13	3,14	8,69	3,14

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindmehrarbeit

Die Pönale für die Verrechnungsblindarbeit beträgt in Umspannung zur Mittelspannung und Mittelspannung je 0,90 ct/kvarh und in den unterlagerten Netzebenen Umspannung MS/NS sowie Niederspannung jeweils 1,11 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h			200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a		Euro/kW/a		Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	HS/MS	28,45	34,14	39,83	
Mittelspannung	MS	44,90	53,88	62,86	
Umspannung MS/NS	MS/NS	56,84	68,21	79,58	
Niederspannung	NS	81,75	98,10	114,45	

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	50,00	4,73
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	50,00	2,01
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	50,00	2,01
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	50,00	2,01

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	603,78
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	243,36
NS-Lastprofil	384,66
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	24,24

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a
Eintarifzähler (Dreh-/Wechselstr.)	9,65
Mehrtarifzähler (Dreh-/Wechselstr.) ohne TSA	9,65
Mehrtarifzähler (Dreh-/Wechselstr.) incl. TSA	14,09

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/a
Wandler	24,24
Schaltgerät	4,44
TK-Komponente	24,24

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

MaLo	vorgel. NNE	singBM €/a
50170845951	HS E.dis	61.025,94 €
50170845836	HS/MS SW FFO	6.228,20 €

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.